



**DO & CO Aktiengesellschaft  
Wien, FN 156765 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die  
27. ordentliche Hauptversammlung  
10. Juli 2025**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2024/2025 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31 März 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 33.306.257,43 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Aktie;
2. Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 16. Juli 2025.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024/2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024/2025**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 einen Betrag von EUR 225.000,- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

**6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 sowie allenfalls – soweit sich dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025/2026 ergibt – auch zum Prüfer der gesetzlich verpflichtenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu bestellen.

**7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu beschließen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.doco.com](http://www.doco.com)) zugänglich ist.

Begründung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 10. Juni 2025 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

**8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, jeweils unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Juli 2023 zu den Tagesordnungspunkten 8a, 8b und 8c erteilte entsprechende Ermächtigung,**

**a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre, das mit einem**

- solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss), sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen,**
- b) gem § 65 Abs 1b AktG eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot und das Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), und**
  - c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 8. Punkt der Tagesordnung am 10. Juli 2025 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für eine Geltungsdauer von 30 Monaten ab 10. Juli 2025, sohin bis 9. Jänner 2028, unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juli 2023, ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft sowohl über die Börse oder durch öffentliches Angebot als auch auf andere Art, und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 2,-- (Euro zwei) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 300,-- (Euro dreihundert) je Aktie zu erwerben, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) sowie für Long-Term-Incentive Pläne für Vorstandsmitglieder oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben

börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Den Erwerb über die Börse oder durch öffentliches Angebot kann der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Jede andere Art des Erwerbes unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle eines Erwerbes auf andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG, unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juli 2023, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand wird ferner, unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juli 2023, ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

#### Begründung

Der Vorstand wurde zuletzt mit Beschluss zum 8. Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 20. Juli 2023 ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Vorstand soll neuerlich ermächtigt werden, eigene Aktien der DO & CO Aktiengesellschaft zu erwerben und solche Aktien auf andere Art zu veräußern oder zu verwenden als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot.

§ 65 Abs 1 Z 4 Aktiengesetz ermöglicht Gesellschaften, zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, eigene Aktien rückzuerwerben. § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten Gesellschaften, wie der DO & CO Aktiengesellschaft, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienruckerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienruckerwerbsprogramms soll die Gesellschaft Aktien ruckerwerben können, um diese etwa ihren Mitarbeitern im Rahmen eines zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich Vorstandsmitglieder und leitenden Angestellten) sowie für Long-Term-Incentive Pläne für Vorstandsmitglieder anbieten zu können sowie rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienruckerwerbe durchführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls ruckerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der DO & CO Aktiengesellschaft führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 19. Juni 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.doco.com](http://www.doco.com) unter den Menüpunkten „Investor Relations“ und „Hauptversammlung“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

## **9. Beschlussfassung über**

- a) die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ [Genehmigtes Kapital 2025]**
  - (i) grundsätzlich unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechtes, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG,**
  - (ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
  - (iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage, und**
- b) die Änderung der Satzung in § 5 Abs 5, unter Aufhebung des „Genehmigten Kapital 2020“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 31. Juli 2020**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 9. Punkt der Tagesordnung am 10. Juli 2025 folgendes beschließen:

- a) Beschlussfassung über die (neuerliche) Ermächtigung des Vorstandes, unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Juli 2020, für die Dauer von fünf Jahren nach der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch
  - aa) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 21.966.916,-- um bis zu weitere EUR 2.196.691,-- durch Ausgabe von bis zu 1.098.345 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen,
  - bb) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. cc) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
  - cc) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
    - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen erfolgt und die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt dieser Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten;
    - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder

Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt,

- (iii) um Aktienübertragungsprogramme, insbesondere Long-Term-Incentive Pläne oder sonstige Beteiligungsprogramme für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstige Mitarbeiterbeteiligungsmodelle zu bedienen;
- (iv) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (v) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) zu bedienen,

wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen [Genehmigtes Kapital 2025], und

- b) Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 5 Abs 5, sodass diese Bestimmung insgesamt nachstehende neue Fassung erhält:

*„(5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt,*

- a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 21.966.916,-- um bis zu weitere EUR 2.196.691,-- durch Ausgabe von bis zu 1.098.345 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen,*
- b) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. c) die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,*
- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,*
  - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranchen erfolgt und die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt dieser Satzungsänderung im*

*Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten;*

- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland erfolgt,*
- (iii) um Aktienübertragungsprogramme, insbesondere Long-Term-Incentive Pläne oder sonstige Beteiligungsprogramme für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstige Mitarbeiterbeteiligungsmodelle zu bedienen,*
- (iv) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder*
- (v) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.*

*Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.  
[Genehmigtes Kapital 2025]“*

### Begründung

Die Hauptversammlung vom 31. Juli 2020 hat zum 7. Punkt der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigtes Kapital [Genehmigtes Kapital 2020]“ sowie eine entsprechende „Änderung der Satzung durch Aufnahme eines neuen § 5 Abs 5“ den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 1.948.800,-- durch Ausgabe von bis zu 974.400 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis dato nicht Gebrauch gemacht.

Die DO & CO Aktiengesellschaft möchte auch weiterhin ihre Marktchancen nutzen und die führende Marktposition durch Investitionen bzw. Akquisitionen ausbauen. Zur Finanzierung des zukünftigen Wachstumskurses soll dem Vorstand als eine zusätzliche Option auch die Eigenkapitalaufbringung ermöglicht werden. Daher soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ermächtigung neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Nominale EUR 21.966.916,-- um bis zu weitere EUR 2.196.691,-- durch Ausgabe von bis zu 1.098.345 Stück neue auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) und mit der maximalen Laufzeit von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung zu erhöhen. Zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wird auf den entsprechenden

Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der voraussichtlich ab dem 19. Juni 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.doco.com](http://www.doco.com) unter den Menüpunkten „Investor Relations“ und „Hauptversammlung“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

***Dieses Dokument wird in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht.***

Wien, im Juni 2025

Der Vorstand

Attila Dogudan eh  
Vorsitzender

Attila Mark Dogudan eh

Mag. Bettina Höfinger eh

Mag. Johannes Echeverria eh

Für den Aufsichtsrat

Dr. Andreas Bierwirth eh  
Vorsitzender